

## 12. Mitgliederversammlung

Die Satzung kann sich auf ein Minimum begnügen, was die Einberufung der Mitgliederversammlung betrifft. Dies bedeutet, dass es genügt, wenn in der Satzung steht:

„Es ist ein Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einer Minderheit verlangt wird.“

Hierzu können – ja sollten – einige eingehende Bestimmungen getroffen werden.

Das Recht einer Mitgliederminderheit, zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gerichtlich ermächtigt zu werden ( § 37.I BGB), ist nur gewährt, wenn auch tatsächlich eine Minderheit zur Antragstellung ausreicht. Der Prozentsatz muss daher unter 50% liegen. Nicht abgestellt werden darf ausschließlich auf die stimmberechtigten Mitglieder. Es ist von der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder auszugehen, da auch nicht stimmberechtigte Mitglieder zumindest teilnahmeberechtigt an der Versammlung sind.

Dabei ist es wichtig dass ein Bruchteil, nicht eine genaue Zahl von Mitgliedern als Minderheit bezeichnet wird, der unter 50 % liegt,. Beispiel: 15 Mitglieder sind die Minderheit. Wenn aber Verein auf unter 30 sinkt, ist dies plötzlich eine Mehrheit !!

.....  
.....

## **Form der Einberufung:**

Die Form der Berufung, d.h. die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, wird ausschließlich der Satzung überlassen; das Gesetz bestimmt darüber nichts. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Ladung zur Mitgliederversammlung von den Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 26 BGB zu bewirken. Die Anordnungen der Satzung hierüber müssen jedoch ausreichend bestimmt sein; Bestimmungen wie „Die Einberufung erfolgt durch die Tagespresse“, „nach näherer Bestimmung des Vorstands“ oder „durch Aushang“ entweder im „x-Blatt oder im y-Blatt“ sind zu beanstanden, da sie zu unbestimmt sind.

Es empfiehlt sich, eine Bestimmung über die Einberufungsfrist in die Satzung aufzunehmen.

Bei schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung ist für den Fristbeginn der Zugang beim Mitglied maßgebend.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines Vereins ist eine rechtzeitige Mitteilung erforderlich beim Nachschieben dringlicher Tagesordnungspunkte.

## **Wichtige Entscheidung:**

### **1. Einberufung der Mitgliederversammlung**

#### **a) Form der Einberufung**

**Mitgliederversammlung: Einladung der Vereinsmitglieder per E-Mail genügt der Schriftform**

**Fundstelle:** OLG Hamm, Beschluss v. 24.9.2015, Az.: 27 W 104/15

#### **1. Leitsätze**

- Die Einladung der Mitglieder eines Vereins zur jährlichen Mitgliederversammlung per Email ist zulässig, auch wenn die Vereinssatzung eine schriftliche Einladung vorsieht. Dem Zweck der Schriftform, die Mitglieder von der anberaumten Versammlung und ihrer Tagesordnung in Kenntnis zu setzen, wird genügt, wenn Einladung und Tagesordnung per E-Mail ohne Unterschrift des Vorstandes übermittelt werden.

#### **2. Sachverhalt**

Ein Verein beantragte die Eintragung einer von seiner Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister. Das Registergericht beanstandete den Eintragungsantrag mit einer Zwischenverfügung. Die Mitgliederver-

sammlung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, weil die Satzung eine schriftliche Einladung vorsehe und der Verein seine Mitglieder nur per E-Mail zu der Versammlung eingeladen habe. Auf die Beschwerde des Vereins hob das OLG die Zwischenverfügung auf und verpflichtete das Registergericht zur erneuten Entscheidung über den Eintragungsantrag. Der Beschluss ist rechtskräftig.

### **3. Die Gründe**

Die Einladung von Mitgliedern mittels E-Mail begegnet nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung keinen Bedenken. Die Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse steht hierdurch nicht in Frage. Die Einladung per E-Mail genügt der in der Satzung bestimmten Schriftform, da diese auch durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Dabei ist eine Unterschrift entbehrlich

Die vorgeschriebene Schriftform soll die Kenntnis der Mitglieder von der anberaumten Versammlung und ihrer Tagesordnung gewährleisten. Dem Formzweck wird genügt, wenn Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ohne Unterschrift des Vorstandes übermittelt werden. Dieses Schriftformerfordernis unterscheidet sich deutlich von der im allgemeinen Wirtschaftsleben vereinbarten Schriftform. Im Wirtschaftsleben strebt man wegen der Bedeutung bestimmter Erklärungen, z.B. der Kündigung eines Vertragsverhältnisses, durch das Schriftformerfordernis eine größere Rechtssicherheit an. Die Schriftform hat in diesen Fällen auch Abschluss-, Identifikations-, Echtheits- und Warnfunktion. Bei der Einladung zu einer Vereinsmitgliederversammlung sind diese Funktionen demgegenüber von vollkommen untergeordneter Bedeutung.

Der gewählte Ablauf ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Vereinsmitglieder vor einer Erschwerung der Kenntniserlangung hinsichtlich der Einberufung der Versammlung bedenklich.

Aus der vorgelegten Adressenliste des beteiligten Vereins und den ergänzenden Angaben ergibt sich, dass rund drei Viertel der Vereinsmitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben. Nur diese Vereinsmitglieder sind auch mittels E-Mail eingeladen worden. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder ist es bei einer (konventionellen) postalischen Einladung geblieben.

Dieses Vorgehen ist unbedenklich, da es kein Mitglied hinsichtlich seiner Rechte beeinträchtigt.

Insbesondere ist keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung "nur" auf dem Weg mittels E-Mail aufgezwungen worden.

#### **b) Frist der Einberufung**

#### **Verfristete Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Folgen**

**Fundstelle:** OLG München, Urteil v. 11.5.2015, Az.: 31 Wx 123/15

#### **1. Fehler bei der Einberufung der Mitgliederversammlung**

Fehler bei der Einberufung der Mitgliederversammlung können zur Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse führen. Bei der Einberufung sollte daher der Vorstand akribisch darauf achten, dass die Formalien der Satzung eingehalten werden. Besonders ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder - also auch die nicht stimmberechtigten - form- und fristgerecht geladen werden.

## **2. Grundsätze der Entscheidung des OLG**

Bestimmt die Satzung des e.V. eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt diese Frist zu dem Zeitpunkt, an dem mit dem Zugang der Einladung an alle (!) Mitglieder gerechnet werden kann. Die Einladung muss also rechtzeitig zur Post aufgegeben werden, damit der Post nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge genügend Zeit bleibt, die Einladungen zuzustellen. Auf den tatsächlichen Zugang bei jedem einzelnen Mitglied kommt es insofern nicht an.

Wird das Einladungsschreiben rechtzeitig eingeworfen, darf der Verein nach Auffassung des OLG damit rechnen, dass es am nächsten Tag zugestellt wird. Die Beweislast, dass die Einladung zu spät zugestellt wurde - mit der Folge, dass bei der Mitgliederversammlung vorgenommene Beschlüsse deshalb unwirksam sind - liegt beim Mitglied. Der Verein kann die rechtzeitige Einlieferung mit dem Postbeleg und mit Zeugen nachweisen.

## **3. Prüfung der Zustellzeiten der Post**

Maßgeblich ist die normale Laufzeit für formlos versandte Briefe, die innerhalb Deutschlands einen Tag beträgt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Sendungen zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Absenderpostamt abgegeben sein müssen. Wann Sendungen einen Empfänger in einem bestimmten Postleitzahlenbereich erreichen, ergibt sich aus

[www.deutschepost.de](http://www.deutschepost.de).

Bei werktags aufgegebenen Postsendungen darf der Absender deshalb grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese innerhalb des Bundesgebietes am nächsten Werktag den Empfänger erreichen (BGH, Beschluss v. 19.6.2013).

## **4. Nachweispflichten des Vereins**

Kann ein e.V. nachweisen, dass der Beschluss auch bei Anwesenheit nicht geladener Mitglieder

nicht anders ausgefallen wäre, ist der Beschluss also trotzdem wirksam. Dafür genügt aber nicht das bloße Zahlenverhältnis bei der Stimmauszählung. Auch die mögliche Einflussnahme eines Mitglieds auf das Abstimmverhalten durch Teilnahme an der Diskussion, muss beachtet werden.

Da sich diese mögliche Einflussnahme kaum widerlegen lässt, muss der Verein nachprüfen, dass das Abstimmungsergebnis so eindeutig war, dass die Einflussnahme keine Rolle gespielt hätte.

Der Nachweis, dass die Abstimmung auch bei Anwesenheit der betreffenden Mitglieder nicht anders ausgefallen wäre, ist meist nur in zwei Fällen denkbar:

Es gab keine Beschlussalternativen. Die Mitglieder konnten also nur mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen und die Ja-Stimmen überwogen deutlich. *Beispiel:* Für den 1. Vorsitzenden kandidierte nur eine Person.

Die Mehrheitsverhältnisse sind so eindeutig, dass auch eine erhebliche Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

## **5. Klare Satzungsregelungen erforderlich**

Bei der Formulierung der Ladungsfristen in der Satzung ist daher darauf zu achten, ob maßgeblicher Zeitpunkt die fristgerechte Versendung der Einladung ist oder der Zugang der Sendung beim Mitglied.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es dabei darauf an, den Mitgliedern Dispositionsschutz zu gewähren, d.h. genügend Zeit einzuräumen, um sich auf den Termin und den Inhalt der Mitgliederversammlung einzustellen und vorzubereiten. Insofern kommt es nicht auf den tatsächlichen Zugang der Einladung an.

---

Die Satzung soll auch eine Bestimmung darüber enthalten, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind und dass jemand durch seine Unterschrift die Verantwortung für das Protokoll übernimmt. Wer

dies sein soll, braucht nicht in der Satzung zu stehen. Es kann also dem Vorstand, dem Leiter der Versammlung oder dieser selbst überlassen bleiben, einen Protokollführer zu bestimmen.

Beurkundung bedeutet die Fertigung einer Niederschrift = Protokoll.

.....  
.....

### ***Protokoll***

Das Protokoll ist entweder

a) eine Niederschrift, die den gesamten Verlauf oder zumindest die wesentlichen Ausführungen der Versammlung enthält,

oder

b) ein so genanntes Beschlussprotokoll, das lediglich die von der MV gefassten Beschlüsse festhält.

Von besonderer Bedeutung sind diese Niederschriften bei Satzungsänderungen (§71.I.S.3 BGB) und bei Vorstandswahlen (§ 67.I.S.2 BGB).+

Anhand des Protokolls muss das Registergericht prüfen, ob die Beschlussfassung in formeller Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

**Eine Niederschrift sollte deshalb folgende Angaben enthalten:**

- 1) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- 2) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- 3) Die Zahl der erschienen Mitglieder
- 4) Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen ist.
- 5) Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn nach der Satzung zur Beschlussfähigkeit eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend ein müssen.
- 6) Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung mitgeteilt worden ist.
- 7) Die gestellten Anträge.
- 8) Die Art der Abstimmung (Akklamation oder schriftlich).
- 9) Das genaue Abstimmungsergebnis (ja- und nein-Stimmen,, Stimmenthaltungen, nicht gültige Stimmen).
- 10) Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- 11) Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung.  
Falls es sich um eine umfangreiche Satzungsänderung handelt, sollte der genaue Wortlaut der Satzungsänderung – am Besten in Gegenüberstellung zur alten Satzung –  
als Anlage zur Niederschrift festgehalten werden.
- 12) Die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung hierzu berufen sind.

Satzungsbestimmungen, wonach Satzungsänderungen nur mit Zustimmung Dritter möglich sind, sind zulässig.

Leitet eine dritte Person die Mitgliederversammlung, obwohl ausweislich der Satzung der Vorsitzende die Versammlung zu leiten hat und ergeben sich aus dem Versammlungsprotokoll keine zwingende Gründe für die Verhinderung des Vorsitzenden, sind die unter fehlerhafter Versammlungsleitung ergangenen Beschlüsse nichtig,

**Die Mehrheit ist bei der Beschlussfassung des Verein nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht zählbar (BGH).**

**Eine schriftliche Abstimmung ist ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder möglich.**

## **Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins.**

Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Zu ihren Aufgaben gehört vor allem

- die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes (Entlastung) und der anderen Vereinsorgane ( § 27 BGB), ebenso wie den Widerruf der Vorstandsbestellung  
Das Amtsgericht überwacht und kontrolliert den Vorstand nicht, deshalb ist die MV so wichtig.
- Satzungsänderungen ( § 33,34 BGB)
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m § 665 BGB). Dazu gehört auch die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags (Wirtschaftsplanes)
- Beitragsfestsetzung



- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der MV vorlegt.
- Beschlussfassung über Verschmelzung, Sapltung und Formwechsel.
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB).
- Bestellung und Abberufung der Liquidatoren

Die Satzung kann die Befugnisse der Mitgliederversammlung verstärken, aber auch einschränken, jedoch nie völlig beseitigen. ( § 40 BGB).

Die Benennung ist dabei egal: kann auch heißen Hauptversammlung, Generalversammlung, Tagung, Verbandstag, Konvent, etc.

Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher MV sieht das Gesetz nicht vor. Die Satzung kann eine solche Unterscheidung treffen. Zweckmäßig ist dies nicht, weil jede ordnungsgemäß einberufene MV Beschlüsse fassen kann und eine Versammlung der Mitglieder stet dann zu berufen ist, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert ( § 367 BGB).

Ohne Versammlung ist ein Beschluss der MV nur wirksam, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben. (§ 32 . 2 BGB). Nicht erlaubt ist, dass eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingegangene Antwort als Zustimmung gilt !! Schweigen ist keine Stimmabgabe !! Auch fernmündlich ist nicht erlaubt.

# Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen: Frist und Verwirkung

## **Anfechtungsrecht nach vier Monaten verwirkt**

**Fundstelle:** AG Göttingen, Urteil v. 30.4.2015, Az.: 27 C 69/14

### **1. Vorbemerkung**

Das Thema der Behandlung fehlerhafter oder nichtiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in Rechtsprechung und Literatur im Vereinsrecht z.T. sehr umstritten. Grund dafür ist, dass es dazu keine klaren gesetzlichen Vorgaben gibt und das Thema daher weitgehend durch unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt und geprägt wird.

Die Feststellungsklage nach § 256 ZPO, die gegen Vereinsbeschlüsse erhoben werden kann, ist zwar nach dem Gesetz nicht fristgebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird in der Rechtsprechung daher gefordert, dass eine solche Klage innerhalb einer angemessenen Frist erhoben werden muss. In der Rechtsprechung werden dazu höchst unterschiedliche Fristen vertreten.

**Hinweis:** Die Satzung des Vereins kann eine Frist für die Klage bestimmen, die jedoch nicht kürzer als die aktienrechtliche Anfechtungsfrist von einem Monat (§ 246 Abs. 1 AktG) sein sollte.

### **2. Die Entscheidung**

Ein Mitglied eines Vereins hatte gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geklagt, da es die Einladung zur Mitgliederversammlung für nicht ordnungsgemäß angesehen hatte.

Das AG Göttingen ging unter Berufung auf die **Entscheidung des OLG Saarbrücken v. 2.4.2004 (Az.: 1 U 415/07)** bei der Frage der Angemessenheit der Klagefrist von vier Monaten aus. Aus der Treuepflicht des Mitglieds ergibt sich, dass in diesem Zeitraum die Klage des Mitglieds gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie gegen sonstige Maßnahmen des Vereins, erhoben sein muss und so die zumutbare Beschleunigung gewährleistet sei.

## **Berufung der Mitgliederversammlung**

Berufung ist Einladung der (= aller, also auch der nicht stimmberechtigten Mitglieder) Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und des Versammlungszwecks. Die Satzung muss Bestimmungen enthalten (§ 58 Nr. 4 BGB) über die Voraussetzungen, unter denen die MV zu berufen ist und über die Form.

Zu berufen ist die MV stet in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Es muss stets den gesamten Verein betroffen sein, nicht die Interessen einzelner Mitglieder.

Zu berufen ist die MV außerdem auf Verlangen eines durch die Satzung bestimmten Teils, in Ermangelung einer Bestimmung, des zehnten Teils der Mitglieder (§ 37 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann dies nicht ausschließen.

Die Satzung kann sonstige Berufungsgründe nach den individuellen Verhältnissen des Vereins festlegen. Sie kann insbesondere bestimmen, dass die MV in bestimmten Zeitabständen oder bei bestimmten Ereignissen zu berufen ist.

Für die Einberufung der MV ist, soweit die Satzung (58 Nr. 4 BGB) nichts anderes bestimmt, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Ein mehrgliedriger Vorstand ohne Einzelvertretungsbefugnis hat gemeinsam einzuberufen; nur wenn nicht alle Vorstandmitglieder handeln, ist der Einberufung der Vorstandsbeschluss beizufügen. Wenn der zweite Vorstand mit Einzelvertretungsbefugnis einläd, obwohl der erste das nicht will, ist die Einladung dennoch wirksam, da nur das Innenverhältnis des Vereins berührt ist.

Die Satzung kann die Berufung auf ein Nichtmitglied übertragen.

Die Einberufung durch unzuständiges Organ gegen den Willen des zuständigen Organs ist unwirksam. Kann zu Schadensersatzpflicht führen.

Nach Erlöschen seines Amtes mit Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstand keine Vorstandsaufgaben mehr wahrnehmen und daher auch keine MV mehr berufen. Dies wird jedoch nicht so streng genommen, wenn der Vorstand noch im Vereinsregister bis zur Berufung der MV eingetragen ist. Dies in Anlehnung an § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG und die ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung auf die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft durch den BGH hat dazu geführt, dass die h.M. von einer wirksamen Berufung immer dann ausgeht, wenn der im Register eingetragene Vorstand beruft. Dies dient der Rechtssicherheit. Das kann auch ein fehlerhaft berufener Vorstand, wenn er eingetragen ist.

### **Berufung der Versammlung durch eine dazu ermächtigte Minderheit.**

Minderheitenbegehren kann nicht durch Satzung eingeschränkt werden, keine Erhebung über die Hälfte. Konkrete Mitgliederzahlen sind nicht zu empfehlen. Viel besser sind Bruchteile.

Das Begehren muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ohne Unterschrift oder bei Rechtsmissbrauch sind alle Beschlüsse der MV nichtig. Gründe müssen rein und ein Fristsetzung bis wann die MV einzuberufen ist. Geschieht das nicht, kann das Amtsgericht auf Antrag die Minderheit berechtigen, die MV einzuberufen. (§ 37 Abs. II Satz 1. BGB).

Die Ergänzung der Tagesordnung ist dem Verlangen einer MV gleichzustellen.

### **Muster für einen Antrag auf Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung**

An das

Amtsgericht

Betr.: Verein . . . e.V.‘ Vereinsregister Nr.

Von dem Vorstand des Vereins den Herren . . . , haben wir gemäß § 37 Abs. 1 BGB am . . . schriftlich die Berufung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstands“ verlangt.

Zweck und Gründe dieses Verlangens ergeben sich aus dem beigefügten Durchschlag des an den Vorstand gerichteten Antrags.

Unserem Verlangen hat der Vorstand des Vereins trotz Fristsetzung bis heute nicht entsprochen.

Wir stellen daher gemäß § 37 Abs. 2 BGB Antrag, uns zur Berufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstands“ zu ermächtigen. Zugleich bitten wir anzuordnen, daß Herr... den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

Der Verein hat nach unserer Kenntnis 100 Mitglieder. Da die Satzung keine besondere Regelung trifft, ist die Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 1 BGB auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mithin jedenfalls auf Antrag der unterzeichneten . . . Mitglieder zu berufen.

Die Berufung liegt auch im Interesse des Vereins. Die Amtszeit des Vorstands ist abgelaufen. Der bisherige Vorstand, der satzungsgemäß sein Amt bis zur Neuwahl fortzuführen hat, möchte gleichwohl die Versammlung erst in einem Jahr berufen. Er besitzt aber das Vertrauen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Mitglieder schon seit langer Zeit nicht mehr.

Zu unserer Vertretung in dem Verfahren über unseren Antrag, insbesondere auch bei Bekanntgabe der unserem Antrag stattgebenden Verfügung (§ 16 Abs. 1 FOG), bevollmächtigen wir Herrn...

Unterschriften

Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, der die Minderheit ermächtigt, die MV einzuberufen. Der Beschluss wird förmlich zugestellt, damit wirksam. Sofortige Beschwerde, Frist zwei Wochen ab Zustellung. Befristete Ermächtigungen verlieren nach Fristablauf ihre Wirkung.

---

## **Form der Berufung:**

Dies muss die Satzung regeln. Völlig frei, wie dies geschieht. Sie muss aber die Einberufung konkret und genau regeln, es reicht nicht „nähere Einladungen aus einer Seite der Tagessitzung“ . Ebenso falsch: „Die Berufung erfolgt durch einfachen Brief oder in sonst geeigneter Weise.“ Zu unbestimmt !!

Zulässig: Die MV wird durch Anschlag an der Vereinstafel im Vereinslokal einberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an alle Mitglieder bekanntgemacht werden.

**Seit 2008 ist es auch erlaubt mittels E-Mail oder Homepage in Verbindung mit einer herkömmlichen Art, also schriftlich oder Aushang, zu laden. E-Mail alleine ist aber nicht erlaubt. !!!**

Kein Telefon, da sonst Nachweis zu schwer ist für Auskünfte.

Zwischen der Ladung und der Mitgliederversammlung muss, auch wenn die Satzung schweigt, eine angemessene Frist liegen. Diese Einberufungsfrist gibt den Vereinsmitgliedern Zeit zur Vorbereitung, aber auch die Möglichkeit der Anreise. Frist wie §§ 187, 188 BGB. Ab Eingang beim letzten Mitglied. Im Streitfall muss der Verein nachweisen, dass er alle Schreiben rechtzeitig abgeschickt hat. Die Nichtbeachtung der Frist stellt einen Einberufungsmangel dar, der die Nichtigkeit der Beschlüsse der MV nach sich zieht. Eine angemessene Frist muss auch dann gewährleistet sein, wenn nichts in der Satzung steht.

Bei der Berufung muss die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und den Gegenstand der Beratung genannt werden. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung muss in der Berufung klar genannt sein, sonst sind die Beschlüsse ungültig (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Es sind alle Mitglieder zu laden. Für die Wahrung der satzungsmäßigen Ladung kommt es auf den Zugang der Ladung an. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung müssen für die Mitglieder zumutbar sein.

**Tagesordnung:**

Die Tagesordnung wird von dem für die Einladung zuständigen Organ festgelegt. Ihre Mitteilung in der Einladung muss so genau sein., dass sich die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich auf die Angelegenheit vorbereiten können. Die Angabe z. B. „Satzungsänderung entsprechend früherer Erörterung“ genügt nicht; es sind die zu ändernden Paragraphen anzugeben. Es reicht jedoch „Neufassung der Satzung“ oder „Änderung des § 8 der Satzung (Vorstand)“. „Abberufung eines Vorstandsmitglieds“ reicht auch, der Grund muss nicht angegeben werden. Auch aufpassen bei Grundstückkauf: Es genügt nicht: „Verkauf eines Grundstücks“, wenn mehrere da sind.

Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Anträge“ ermöglicht nur Diskussion, aber keine verbindliche Beschlussfassung. Es sei denn, die Satzung lässt so genannte Eilanträge zu, die zu Beginn einer Sitzung durch eine qualifizierte Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann. Diese Regelung dient der Sicherheit der Mitglieder, die sich darauf verlassen können, dass nur über Dinge Beschlüsse gefasst werden, die auch in der Einladung standen. Gehen allerdings Eilanträge, da die Satzung dies zulässt, dann wissen das die Mitglieder und können sich nicht später wundern, wenn durch Eilanträge neue Punkte beschlossen wurden, von denen nichts in der Einladung stand. Sie hätten ja kommen können, schließlich steht in der Satzung, dass Eilanträge möglich sind.

Wenn sich alle Mitglieder einig sind, sind alle Fehler geheilt.

---

### **c) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung zulässig? Satzungsgrundlage zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung**

**Fundstelle:** OLG Thüringen, Urteil v. 17.12.2014, Az.: 3 W 198/14

#### **1. Vorbemerkung**

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 sieht das BGB-Vereinsrecht zwingend vor, dass die Beschlussgegenstände den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung mitzuteilen sind. Nur über diese Gegenstände kann dann die Mitgliederversammlung einen wirksamen Beschluss fassen.

Viele Satzungen sehen dagegen vor, dass die Tagesordnung nachträglich ergänzt werden kann. Dies ist nach § 40 BGB grundsätzlich möglich, da die Satzung den § 32 Abs. 1 S. 2

BGB modifizieren kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die Regelungen der Satzung die Kriterien der Rechtsprechung beachten. Die Mitglieder sollen vor überraschenden – nachgeschobenen Tagesordnungspunkten geschützt werden, bzw. sich

anhand der Tagesordnung für oder gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheiden können.

Merke: Über nachgereichte Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben worden sind, kann die Mitgliederversammlung keinen wirksamen Beschluss fassen.

## **2. Grundsätze**

Aus Sicht des OLG ergeben sich daher folgende Grundsätze:

- Eine Satzungsregelung, nach der Anträge zur Tagesordnung noch nach der Einberufung eingereicht werden können, entbindet grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit, die Mitglieder noch rechtzeitig über diese Tagesordnungspunkte zu informieren.

An diesen Grundsätzen sollte auf jeden Fall festgehalten werden.

- Wenn die Satzung dennoch von diesem Grundsatz abweichen will, was grundsätzlich möglich ist, muss diese so genau gefasst sein, dass das Verfahren und die Voraussetzungen eindeutig der Satzung zu entnehmen sind.
  - Liegen die Voraussetzungen nicht vor, oder ergeben sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder bzw. an der wirksamen Bekanntgabe der Tagesordnung, muss im Zweifel eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 

## **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten. Voraussetzungen können gesetzt werden: Vorweisen des Mitgliedsausweis, Quittung der letzten Überweisung. Ausschluss der Teilnahme ist nicht möglich.

Einen Vertreter zu schicken ist nicht möglich, ebenso können die Stimmrechte nicht übertragen werden. Die Satzung lässt jedoch ein Abweichung davon zu. Nichtmitglieder dürfen nur als Gäste teilnehmen. Sollte ein Dritter mitstimmen, muss Verein nachweisen, dass das nicht stimmt. Ansonsten Beschluss ungültig.



---

## **Leitung der MV**

Sie obliegt der in der Satzung bestimmten Person; nur wenn sie nicht erscheint, kann die MV

sofort einen neuen Vorstand als Leiter der MV wählen.

Schweigt die Satzung, ist der Vorstandsvorsitzende zuständig. Der Versammlungsleiter darf sich selbst an der Sachdiskussion beteiligen. Er kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen oder diejenigen, die die MV stören, ausschließen. Er muss Minderheiten schützen, aber auch die Interessen der Mehrheit wahren. Der Leitern darf die Sitzung unterbrechen, Redezeit beschränken, Tagesordnungspunkte abzusetzen, Ordnung im Versammlungsraum bewahren.

---

### **Reihenfolge: Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit:**

Hier können Einberufungsmängel gleich abgeklärt werden.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Tagesordnung. Der Vorstand kann sie verändern, sollte dafür einen Mitgliederbeschluss herbeiführen. Wenn danach noch einer kommt und rügt die Form der Einberufung, muss er die Beweise dafür selbst bringen.

Weitere Tagesordnungspunkte oder ein neuer Gegenstand können nicht in der MV abgestimmt werden (§ 32 II.1 BGB), ebenso Dringlichkeitsanträge.

Worterteilungen nur in der Reihenfolge der Meldungen.

Der Schluss einer Debatte kann vom Versammlungsleiter nicht angeordnet werden, sollte durch Mehrheitsbeschluss der MV geschehen.

---

## **Abstimmung, Wahlen, Beschlüsse:**

Beschlussfähig ist nur die von dem zuständigen Organ in der vorgeschriebenen Form, also ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich. Die Satzung kann aber einen bestimmten Anteil für die Beschlussfähigkeit festlegen. Bitte keine konkreten Zahlen. Aber auch Gefahr, dass beim Verlassen der MV von Mitgliedern, die Beschlussfähigkeit verloren geht. Wichtig, damit nicht aktive Minderheit die Beschlüsse gegen den Willen der Mehrheit durchsetzt. Beschlüsse, die nicht von der vorgeschriebenen Mindestzahl der Mitglieder getragen werden, sind nichtig.

Möglichkeit: In Satzung festlegen, dass wenn bei der ersten MV nicht der Anteil der Mitglieder gekommen ist, eine weitere MV abzuhalten ist, mit weniger Mitgliederanteilen, also geringeren Anforderungen. Aber nicht sehr gut !!

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Mitglieds. Verlangt die Satzung für die Beschlussfassung ein bestimmtes Quorum, kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit vorgesehen werden, dass eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden hat, für die kein oder ein geringeres Quorum gilt. In diesem Fall muss die Einladung zur 2. Mitgliederversammlung einen Hinweis darauf enthalten, dass für sie hinsichtlich der Beschlussfähigkeit keine geringeren Anforderungen gelten (BGH).

Die Einladung kann erst nach der ersten MV erfolgen, darf nicht als Eventualeinladung mit der Einladung zur 1. MV verbunden werden.

Durch Beschlussfassung in der MV werden die Angelegenheiten des Vereins geregelt. Beschluss ist Willensbildung der MV. Gefasst wird der Beschluss mit Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe ist empfangsbedürftige Willenserklärung. Auch Stimmenthaltung ist Teilnahme an der Willensbildung der MV, jedoch den zustimmenden oder ablehnenden Stimmen nicht hinzuzurechnen. Eine andere Meinung sagt sogar: Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Sie kann nicht eingefordert werden. Sie kann aber in der Satzung Regelungen treffen. Handheben, Vorzeigen einer

Stimmkarte, schriftliche Abstimmung. Achtung: Die Ausgabe nummerierter Stimmzettel ist ungültig. Keine Manipulation ermöglichen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Nur die Satzung kann Sonderrechte einräumen. Hat dieses Mitglied durch Satzung Sonderrechte, kann sie diese Stimmen nur einheitlich abgeben. Es kann nicht teilweise für und teilweise gegen einen Antrag stimmen. Er nicht stimmberechtigt ist, zählt nicht mit. Ein Geschäftsunfähiger kann nicht mitstimmen und zählt deshalb nicht mit. Es kann jedoch sein gesetzlicher Vertreter für ihn stimmen. Stimmabgaben unter bestimmten Bedingungen sind nicht zulässig.

§ 32 Abs 1 S.1 BGB geht von der einfachen Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Anwesenden, aus. Z.B. 50 Anwesende, Mehrheit bei 26 Zustimmungen, bei 45 Anwesenden, Mehrheit bei 23. Enthaltungen zählen nicht !!! BGH. Beispiel: 8 Leute da, 4 ja, drei nein, eine Enthaltung. Beschluss angenommen. Gegenmeinung. Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Auflage. Der BGH behandelt ungültige Stimmen genau, wie Enthaltungen.

Satzungsänderung verlangt nach § 33 BGB  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder. Ebenso die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB), Verschmelzung, Spaltung und Formwechselbeschluss (§§103, 125, 275, 284 UmwG).

Die Änderung des Vereinszwecks braucht die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Satzung kann dies aber alles ändern (§ 40BGB).

Neben den Qualifizierten Mehrheiten und der einfachen (absoluten) Mehrheit, gibt es noch die relative Mehrheit, also einfach die meisten Stimmen.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

## Minderjährige:

Seine Stimmabgabe ist mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters wirksam. Sie muss in schriftlicher Form vorliegen. Beide Elternteile !!!

Betreute das Gleiche.

Bei Wahlen ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, absolute (nicht relative) Mehrheit notwendig (BGH). Die Festlegung des Abstimmungsergebnisse hat beim Verein keine konstitutive Bedeutung.

Die Stimmabgabe ist eine Willenserklärung. Die Stimmabgabe eines Geschäftsunfähigen ist nichtig ( 105 BGH).

Bei Minderjährigen umfasst die elterliche Einwilligung zum Vereinsbeitritt i.d.R. auch

-die zur Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe ist persönlich auszuüben.

Die Satzung kann aber eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gestatten. Die nichtige oder wirksam angefochtene Stimmabgabe ist wie eine Stimmenthaltung zu werten; berührt die Wirksamkeit des Beschlusses also nur dann, wenn sie das Ergebnis beeinflusst.

Für das Vereinsrecht ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung den Beschluß der Mitgliederversammlung nichtig macht (BGH). Die Nichtigkeit ist durch Feststellungsklage (§ 256 ZPO) geltend zu machen!

Sind alle Mitglieder einverstanden, kann auf die Einhaltung jeglicher Förmlichkeit verzichtet werden.

## Ausschluß vom Stimmrecht (§ 34 BGB) - Inselfgeschäft:

hieraus kann aber nicht der allg. Grundsatz abgeleitet werden, daß jeder Interessenwiderstreit zum Verlust des Stimmrechts führt (BGH). Unbedenklich ist daher das Mitstimmen bei der eigenen Wahl. Ebenso darf das Mitglied mitstimmen, wenn es abgewählt, aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer Vereinsstrafe belegt werden soll.

Verboten ist nur das Mitstimmen, nicht die Teilnahme an der beschließenden Versammlung. Trotz des Verstoßes gegen § 34 BGB bleibt der Beschluß wirksam, wenn die ungültige Stimme nachweisbar ohne Einfluß auf das Abstimmungsergebnis war.

## **Ablauf der Mitgliederversammlung**

### **a) Beschlussfähigkeit und Wiederholungsversammlung**

#### **Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung und Wiederholungsversammlung**

**Fundstelle:** OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23.9.2015, Az.: 3 Wx 167/15

#### **1. Vorbemerkung**

Das BGB-Vereinsrecht enthält keine Regelung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. **Diese ist damit auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied erscheint.**

In manchen Satzungen finden sich jedoch Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Dann ist es jedoch erforderlich, dass die Satzung eine Regelung für seine sog. Eventualeinberufung enthält. Es geht also um die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist.

#### **2. Rechtslage**

Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Satzung also Regelungen vorsehen, die eine dauernde Beschlussunfähigkeit letztlich verhindern. Das Instrument dafür ist die

sog. Eventualeinberufung. Die so einberufene Anschlussversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einzelheiten dazu muss die Satzung regeln.

Erforderlich für eine Eventualeinberufung ist also eine ausdrückliche Satzungsregelung. In der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung muss nach der Rechtsprechung ausdrücklich auf das Verfahren und die Voraussetzungen der Anschlussversammlung hingewiesen werden.

Für Form und Frist der Eventualversammlung gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung. Sollten für die Anschlussversammlung allerdings andere Formalien gelten, muss dies die Satzung ausdrücklich regeln. Dies gilt insbesondere, wenn die zweite Versammlung am gleichen Tag stattfindet.

Die 2. Versammlung (Anschlussversammlung) kann also in der Tat am gleichen Tag stattfinden, sogar im unmittelbaren Anschluss an die 1. Versammlung. Damit wird freilich der Gedanke der Beschlussunfähigkeitsklauseln unterlaufen. Dies ist jedoch zulässig, wenn dies die Satzung so regelt.

## **b) Verwirrung und Unklarheiten bei Abstimmungen im Verein**

Was gilt denn nun bei der Abstimmung im Verein? Immer wieder ein Dauerbrenner, denn Auslöser sind unklare Formulierungen und Widersprüche in der Satzung. Einfache, qualifizierte, absolute und relative Mehrheit: diese Begriffe tauchen zwar immer wieder in den Satzungen auf, sie werden jedoch im Gesetz nicht verwendet und finden dort auch keine Auslegungshilfe bzw. Stütze. Folge sind immer wieder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Stimmabgabe im Verein. Was gilt denn nun im Vereinsrecht - welcher Begriff bedeutet was?

### **(1) Einfache Mehrheit**

Davon spricht man, wenn die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um eine Stimme übersteigt. Davon geht die gesetzliche Grundlage des Vereinsrechts in § 32 Abs.1 S. 3 BGB aus, ohne den Begriff zu verwenden.

## **§ 32 BGB. Mitgliederversammlung**

(1) ...3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen und wirken sich bei einer Abstimmung nicht aus.

### **(2) Qualifizierte Mehrheit**

Von einer qualifizierten Mehrheit spricht man dagegen, wenn aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorgaben eine höhere Mehrheit als die einfache Mehrheit erforderlich ist. Im Vereinsrecht sind dies

-

die 3/4-Mehrheit bei Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB)

- oder die 3/4-Mehrheit zur Vereinsauflösung (§ 41 S. 2 BGB).

### **(3) Absolute Mehrheit**

Dieser Begriff sorgt für die meisten Unklarheiten, vor allem dann, wenn die Satzung nicht klar zum Ausdruck bringt, was gemeint ist.

So kann darunter zu verstehen sein, dass die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder insgesamt berücksichtigt werden muss, mit der Folge, dass Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen und damit wie Nein-Stimmen wirken.

#### **Merke!**

**Die Satzung sollte klar klären, wie die absolute Mehrheit (wenn dieser Begriff verwendet wird) berechnet wird. Im Zweifelsfall oder dann, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine andere Auslegung fehlen, ist die einfache Mehrheit gemeint.**

### **(4) Relative Mehrheit**

Diese liegt dann vor, wenn die einfache Mehrheit nicht erreicht wird, was häufig bei Wahlen mit drei und mehr Kandidaten oder bei allgemeinen Abstimmungen mit drei oder mehr Alternativen der Fall ist. Diejenige Variante, die - relativ gesehen - die meisten Stimmen auf sich vereint, ist dann gewählt.

## 16. Änderung der Satzung:

### Begriff und Zustandekommen der Satzungsänderung:

Jede Änderung der Satzung bedarf für ihre Wirksamkeit der Eintragung in das VR (§71 BGB). Bis zur Eintragung ist sie unwirksam (konstitutive Eintragung). Änderung der Satzung ist jede Änderung ihrer Form oder ihres Inhalts, auch jede Änderung ihres Wortlauts (sog. redaktionelle Änderung) oder Satzungsergänzungen. Als Satzungsänderungen, welche deren sachlichen Inhalt betreffen, kommen insbes. in Betracht:

Änderungen aller Vorschriften, die nach den §§ 57.1, 58 BGB in der Satzung enthalten sein müssen oder sollen, z.B. Änderung des Vereinsnamens, der Zusammensetzung des Vorstands, des Vereinszwecks, über das Verfahren der Vereinsorgane, über Rechte und Pflichten der Mitglieder. Auch eine Neufassung der Satzung ist stets eine Änderung der bisherigen Satzung. Satzungsänderungen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Vereins, wenn nicht die Satzung selbst eine andere Zuständigkeit, z.B. den Vorstand festlegt (siehe §§ 32, 33, 40 BGB).

Ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ stellt keine genügend deutliche Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung in der Einberufung (Tagesordnung) dar. Diese Mitgliederversammlung kann dann einen wirksamen Satzungsänderungsbeschluss nicht fassen.

Die Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. § 33 BGB ist aber nicht zwingend (§ 40 BGB). Die Satzung kann andere Mehrheiten festlegen oder ein anderes Organ für zuständig erklären.

### Anmeldung

Die Änderung der Satzung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtig-



ter Zahl unter Beifügung des die Änderung enthaltenden Beschlusses in Ur- und Abschrift anzumelden (§ 71.1 5.2. 3 BGB).

Erzwingung der Anmeldung siehe § 78 BGB, §§ 1569, 132. FGG.

### **Prüfungspflicht:**

Das Gericht hat das gesetzmäßige und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses (§§ 33, 40 BGB) und seine inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen. Bei Änderung des Vereinszwecks (inhaltlich! nicht nur redaktionell!) ist § 33.1 S.2 BGB zu beachten (Zustimmung aller Mitglieder; nicht erschienene Mitglieder haben schriftlich zuzustimmen); eine Abweichung von dieser Vorschrift ist nur zulässig, wenn die Satzung ausdrücklich eine Änderung des Zwecks durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung vorsieht (§ 40 BGB). Die Beachtung von Ordnungsvorschriften, z.B. über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung oder den Hergang bei der Abstimmung, hat das Gericht nur zu prüfen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel am wirksamen Zustandekommen des Änderungsbeschlusses bestehen.

Bei Anmeldung einer geänderten und neugefassten Satzung unterliegen auch die unveränderten Satzungsbestimmungen der Prüfung ihrer Eintragungsfähigkeit auch das Reg.gericht.

### **Eintragung:**

Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Verfahren nach den §§ 61 - 63 BGB einzuschlagen (Mitwirkung der Verwaltungsbehörde!).

Die Eintragung in Spalte 4 hat den Tag der Satzungsänderung und deren Inhalt (schlagwortartig) zu enthalten (§§ 71.II, 64 BGB). Bei Änderung des Namens oder des Sitzes des Vereins sind die neuen Bezeichnungsworte in Spalte 2 einzutragen; die Änderung der Satzungsregelung über die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstandes muß in Spalte 4 den sachlichen Gehalt der Änderung ersehen lassen.

Bei allen anderen Satzungsänderungen genügt eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung im VR. Der allgemeine Vermerk, dass die Satzung geändert ist, genügt allein nicht. Bei Neufassung der Satzung genügt der Eintrag, dass die Satzung neu gefaßt sei. nicht; es muß bei der Eintragung in gleicher Weise verfahren werden wie bei einer Satzungsänderung (BGH, OLG München, RG).

Mit der Eintragung wird die Satzungsänderung wirksam (§ 71.1S.1 BGB). Sie kann daher nicht durch den Änderungsbeschluß rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Anmeldung und Eintragung können aber bereits vor dem kalendermäßig bestimmten (dann einzutragenden) künftigen Anfangszeitpunkt erfolgen (bestr).

## **Sitzverlegung**

### Sitzverlegung im Inland:

Die Verlegung des Sitzes eines eV kann nur durch Änderung der Satzung vorgenommen werden, da der Sitz in der Satzung enthalten sein muß (§§ 23.1, 57.1 BGB). Sie wird erst mit der Eintragung ins VR wirksam (§ 71.1 S.1 BGB). Sie ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl bei dem *Reg.ger.* anzumelden, bei dem der Verein im VR eingetragen ist. Der Verfahrensablauf entspricht den §§ 13 c HGB, 45 AktG (siehe hierzu Handelsrecht).

### Sitzverlegung ins Ausland:

Diese führt zum Verlust der Rechtsfähigkeit im Inland. Die ihr zugrunde liegende Satzungsänderung ist als Auflösungsbeschluss und Neugründung des Vereins im Ausland anzusehen. Sie ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung anzumelden und als Auflösung des Vereins durch Sitzverlegung ins Ausland ins VR einzutragen.

## **Auflösung des Vereins:**

Der Verein endet als verbender Verein; danach findet die Liquidation statt. Der Verein besteht als Liquidationsverein fort. Nach Beendigung der Liquidation erlischt der Verein.

## **Auflösungsgründe:**

Die Auflösung erfolgt entweder:

a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB):

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine andere Mehrheit bestimmen, für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheitszahl vorschreiben oder die Zustimmung aller Mitglieder als erforderlich verlangen. Der Auflösungsbeschluß kann auch mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefaßt werden (§ 32.II BGB). Den Mitgliedern kann das Recht auf Auflösung des Vereins nicht genommen werden.

b) durch Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung:

Der Verein wird, ohne dass es eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedarf, durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer aufgelöst. (§ 74.II BGB) in der Praxis kaum vorkommend).

c) durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde §3 ff VereinsG, Art. 9 GG) (Vereinsverbot).

d) durch Wegfall aller Mitglieder; dies führt automatisch zum Erlöschen des Vereins.

Beim Wegfall aller Mitglieder durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen (dem steht es gleich, wenn die Mitglieder sich jahrelang als solche nicht mehr betätigt und

den Vereinszweck endgültig aufgegeben haben) ist für die Abwicklung ein Pfleger gem. § 1913 BGB zu bestellen (BGH). örtlich zuständig hierfür ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (§ 41 EGO).

Bei nur einem Mitglied bleibt der Verein bis zum Eingreifen des Reg.gerichts (§ 73 BGB) als jur. Person bestehen.

e) durch Sitzverlegung ins Ausland

Nicht zur Auflösung des Vereins führt die Änderung der Verhältnisse und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit den Vereinszweck zu erfüllen; in diesem Fall bedarf es zur Auflösung stets eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, auch wenn ein solcher Grund als Auflösungsgrund in der Vereinssatzung enthalten ist (BGH). Auch langjähriges Untätigsein des Vereins ist kein Auflösungsgrund (OLG München).

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst, so hat der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl die Auflösung zum VR anzumelden. Andere Ansicht: OLG Hamm (siehe RpfL 1990 S.369, 1991 S. 24): Ist ein Vereinsvorstand schon vor dem Wirksamwerden eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins aus den Vorstandsämtern ausgeschieden und bereits ein Liquidator bestellt, dann kann der Liquidator die Auflösung des Vereins und die Bestellung des ersten Liquidators zur Eintragung in das VR anmelden.

Erzwingbarkeit siehe § 78 BGB. Eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses ist im 1. Fall beizufügen (§ 74.II BGB). Bei Auflösung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt die Eintragung auf Anzeige durch diese (§ 7.II VereinsG). Wird der Verein durch Wegfall aller Mitglieder aufgelöst, so wird er von Amts wegen im VR gelöscht (§§ 159, 142 FGG).

## 17. Entziehung der Rechtsfähigkeit

a) durch das Amtsgericht (§§ 73, 74.I BGB):

örtlich zuständig ist das AG (Rpfl.), das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das VR führt. Sachliche Voraussetzung für die Entziehung ist, dass die Zahl der Mitglieder des Vereins **unter 3 herabgesunken** ist. Die Entziehung erfolgt auf Antrag des Vorstands, und, wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands (§ 73 BGB). Zur Feststellung der Zahl der Mitglieder kann das Gericht jederzeit vom Vorstand eine von diesem vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder verlangen (§ 72 BGB; erzwingbar nach § 78 BGB). Die Namen der Mitglieder müssen nicht angegeben werden. Der Entziehungsbeschuß ist dem Vorstand zuzustellen (§§ 16.II S. 1, 160a.II S.1 FGG). Gegen den Beschuß findet die befristete Erinnerung statt (§ 160a.II FGG mit § 11 RpflG). Er wird mit der Rechtskraft wirksam (§ 160a.II 5. 3 FGG). Nach der Rechtskraft ist die